

Hintergrundpapier

Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren; Beschluss der Kultusministerkonferenz über den Entwurf des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

Wesentliche Regelungen im Entwurf des Staatsvertrags:

Einbeziehung von Studiengängen

In das Zentrale Vergabeverfahren sind die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie einbezogen.

Verhinderung von Nachteilen bei der Studienplatzvergabe

Es wird sichergestellt, dass aus der Ableistung von näher bestimmten Diensten bzw. näher bestimmten Fällen von Betreuung und Pflege keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer vor oder während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält und deshalb das Studium nicht beginnen kann, behält seinen Zulassungsanspruch. Die Nennung der Dienste berücksichtigt die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht.

Vorabquoten

In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

- Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde
- Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben
- ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind
- Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

Im Rahmen der o. g. Kapazität kann nach Maßgabe des Landesrechts eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte ohne sonstige Studienberechtigung gebildet werden.

Hauptquoten

Die nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und nach Abarbeitung der Vorabquoten je Hochschule verbleibenden Studienplätze werden – bei Abschaffung der Wartezeitquote - nach neu geordneten Hauptquoten wie folgt vergeben:

- 30 % durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (sog. Abiturbestenquote)
- 10 % durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines neuen Auswahlverfahrens (sogenannte "zusätzliche Eignungsquote") . Für die Auswahl kommen hierbei nur schulnotenunabhängige Kriterien in Betracht.

Um den besonderen Belangen von Altwartenden Rechnung zu tragen, wird bei Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin für einen Zeitraum von zwei Jahren und mit abnehmendem Gewicht die Zeit seit Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) ergänzend neben anderen Auswahlkriterien berücksichtigt.

Beispiel: In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben anderen Kriterien mit 45 Prozent gewichtet. Bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern nimmt die Gewichtung linear ab.

Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit dem Grundsatz nach nicht angerechnet.

Das Landesrecht kann bei der zusätzlichen Eignungsquote Unterquoten zulassen oder festsetzen.

- Im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis des „ Auswahlverfahrens der Hochschulen“ (AdH).

Der Entwurf des Staatsvertrags enthält dafür einen Katalog schulnotenabhängiger und schulnotenunabhängiger Auswahlkriterien, der den Hochschulen durch Landesrecht mindestens zur Verfügung gestellt werden muss und der durch Landesrecht erweitert werden kann. Hochschulen müssen künftig neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium berücksichtigen, bei Humanmedizin mindestens zwei. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. Ein fachspezifischer Studieneignungstest wird als verbindliches Kriterium für die Auswahlentscheidung vorgegeben.

Im AdH kann das Landesrecht Unterquoten zulassen oder festsetzen. Im Umfang von bis zu 15 Prozent ist eine Unterquote möglich, in der von den Hochschulen Studienplätze entweder nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden können; auch die Heranziehung nur eines einzigen schulnotenabhängigen oder schulnotenunabhängigen Kriteriums kann dabei vorgesehen werden.

Ausgleich von länderspezifischen Unterschieden in den Abiturnoten

Solange die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt quotenübergreifend ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Sonderregelungen gelten für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

Begrenzung der Teilnehmerzahl im AdH und in der zusätzlichen Eignungsquote

Wie bisher kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auswahlverfahren der Hochschulen und nun auch in der zusätzlichen Eignungsquote nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf jedoch nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der von der Hochschule zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

Übergangsregelungen

Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung bestimmter Kriterien und Verfahrensgrundsätze nicht in vollem Umfang gegeben sind, können die Länder bestimmte Einschränkungen bzw. Abweichungen regeln, wobei sie deren Dauer festlegen.

Eine Übergangsregelung ist auch für den Studiengang Pharmazie vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass für diesen Studiengang kein abschließend validierter

Studieneignungstest vorliegt, können die Länder bestimmte Ausnahmen in Bezug auf die Vergabe im AdH bzw. in der zusätzlichen Eignungsquote regeln.